

insbesondere der Burgen des Zähringerherzogs Bertold V. (†1218) heraus. Dabei griff Bertold V. offenbar auf eine bereits unter seinen Vorgängern praktizierte Bauweise zurück, steigerte sie – nicht zuletzt unter dem Eindruck gegen ihn gerichteter Erhebungen in Burgund und im Waadtland – ins Monumentale. Karl Schmid (*»Zürich und der staufisch-zähringische Ausgleich 1098«*) problematisiert nicht nur den Zeitpunkt des berühmten Kompromisses zwischen Zähringern und Staufern, sondern schätzt den Ausgleich – im Gegensatz zu Teilen der neueren Forschung – als echten Kompromiß ein. Gerd Althoff (*»Die Zähringer – Herzöge ohne Herzogtum«*) geht nicht nur auf eigentlich historische Sachverhalte wie den zähringischen Landesausbau und die Städtegründungen ein, sondern weist auch auf die aktuelle identitätsstiftende Wirkung der Zähringer für das »immer fremdbestimmte« Südbaden hin (*»vom Wien der Habsburger, vom Karlsruhe der Großherzöge von Baden oder auch aus dem schwäbischen Stuttgart«*). Adolf Reinles Ausführungen über den zähringischen romanischen Reiter am Züricher Großmünster weisen auf weitgespannte kunstgeschichtliche Bezüge und die Funktion der Figur im Repräsentationszusammenhang der Zähringer hin. Eindrucksvoll ist Zettlers Dokumentation der Ausstellung, ausgesprochen nützlich seine Zusammenstellung der umfangreichen Zähringer-Literatur.

G. Fritz

Klaus Graf, Exemplarische Geschichte. Thomas Lirers *»Schwäbische Chronik«* und die *»Gmünder Kaiserchronik«* (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur 7, hrsg. von Joachim Bumke, Thomas Cramer, Klaus Grubmiller u. a.), München (Wilhelm Fink) 1987. 287 S.

Reichsstädtische Herrschaft über ein Landgebiet oder »Territorium« hatte je nach dem in Frage kommenden Ort ihre eigene verfassungsrechtliche Problematik. Gemeinsam war den Städten wie den übrigen »mindermächtigen« Ständen und den ritterschaftlichen Herrschaften im Alten Reich, daß sie – anders als die Fürsten mit ihrer gemein- und reichsrechtlichen Vorzugsstellung – die Besitztitel ihrer jeweils beanspruchten staatlichen Hoheitsrechte einzeln begründen und belegen mußten. Nicht jede Stadt war dabei in der glücklichen Lage Ulms, im Spätmittelalter eine ganze Grafschaft (Helfenstein) samt den zugehörigen Hoheitsrechten einfach kaufen zu können. Meist mußte das Gebäude einer städtischen Obrigkeit oder Landeshoheit mühsam aus einzelnen Rechten und Privilegien zusammengebaut werden, und auch dieses war dann oft noch jahrhundertlang gegen nachbarliche Angriffe im reichsgerichtlichen Prozeß oder durch tatkräftige Selbsthilfe zu verteidigen. Die ostfränkischen Reichsstädte Schwäbisch Hall und Rothenburg ob der Tauber hatten ihr Territorium auf dem Weg über die privilegierte Landwehr erreicht, die sie mit der in Franken verbreiteten Zentgerichtsbarkeit verknüpft hatten. Sie umgaben im Spätmittelalter ihre Dörfer, Weiler und Höfe mit Gräben, Hecken und Türmen, besorgten sich für diese Befestigung kaiserliche Privilegien und zogen innerhalb derselben jeden Fall von schwerer Kriminalität (fraischliche, Malefiz- oder Blutgerichtsbarkeit) vor ihre Gerichte. Mit der Landheg war die Umgrenzung als gemeinrechtliche Voraussetzung für ein Territorium erfüllt, und die Blutgerichtsbarkeit galt im Spätmittelalter als hauptsächliches Indiz für die hohe Obrigkeit. Anders verhielt es sich in den benachbarten nordschwäbischen Reichsstädten Schwäbisch Gmünd und Aalen. Der mehr oder weniger zerstreute Landbesitz dieser Städte war nicht durch allgemein sichtbare Hoheitsgrenzen umschlossen; die Gerichtsbarkeit mußte vom Grundbesitz her für jedes Dorf aufgebaut werden. Einen wenigstens teilweisen Ersatz für die fehlende flächendeckende Jurisdiktion suchte man dort aus dem Jagd- und Forstrecht abzuleiten, das die gen. Städte in der sogenannten »Freien Pirsch« oder »Mundat« beanspruchten.

Die Freie Pirsch war ein Gebiet, das im Süden am Albrauf, der sogenannten »Kugel« oder »Schlegelwelz«, begann, im Osten und Norden ungefähr von den Flüssen Kocher und Lein umrissen wurde und im Westen, zwischen Gmünd und Lorch, durch eine Steinsetzung abgemarkt worden war. Darin bestand kein fürstliches oder hochadeliges Jagdrecht, viel-

mehr konnten die Bürger der Städte Gmünd und Aalen, der eingessene Adel und – bis zu einem gewissen Grad – auch die Bauernschaft dem Waidwerk nachgehen. Ein bestimmter Rechtstitel für diese Freie Pirsch war aber nicht nachzuweisen, so daß vor allem die Stadt Schwäbisch Gmünd zu einer rechtlich-historischen Konstruktion griff, mit deren Hilfe sie die Jagd in der Freien Pirsch auf die Stauferkaiser zurückführte, die ja auch die Stadt selbst als ihr »erbeigen« Gut gegründet hatten. Damit war nicht nur die Reichsunmittelbarkeit der Stadt dargetan, sondern auch das Jagdrecht in der Freien Pirsch innerhalb der Stadtmauern »radiziert« oder dinglich gemacht – die Freie Pirsch wurde zur »Gmünder« Freien Pirsch. Jener Ort, an dem die Staufer gejagt und Ritterspiele abgehalten hatten, wo Kaiser Barbarossas Hoftag und »Taghaus« gewesen war, mußte füglich legitimer Inhaber des Jagdrechts geworden sein, zumal wenn die adelsgleichen Bürgergeschlechter des Rats die Jagdtradition ununterbrochen bis in das 16. Jahrhundert fortgesetzt hatten. Vor dem Hintergrund dieser rechtlich schlüssigen, wenn auch mit Urkunden nicht beweisbaren Konstruktion begreift man den Bedarf an Chroniken und Historien, der in Schwäbisch Gmünd und, in bescheidenerem Umfang, auch in Aalen vorhanden war. Diesen Chroniken kam nämlich nach römisch-kanonischem Prozeßrecht ebenfalls Beweiskraft zu. So erscheint es keineswegs als Zufall, daß im oberen Rems- und Kochertal zahlreicher als anderswo Chroniken entstanden beziehungsweise, wie im Fall der »Gmünder Kaiserchronik«, derartige Werke den dortigen Magistraten gewidmet wurden. Folgerichtig bieten diese Städte im nachhinein ein besonders ergiebiges Arbeits- und Forschungsfeld für die sprachlich-historische Aufarbeitung von Geschichtsschreibung im 15./16. Jahrhundert. Der aus Gmünd stammende Historiker Klaus Graf hat sich schon in seiner 1984 erschienenen Magisterarbeit über »Gmünder Chroniken im 16. Jahrhundert« mit stupender Ortskenntnis und philologischer Akribie des Themas angenommen; er setzt nun diese Aufgabe mit der vorliegenden Tübinger Dissertation fort. Was man vom zeitgenössischen Chronikwesen seiner Vaterstadt sagen muß, läßt sich getrost auch für Grafs heutige Analyse feststellen: Wie jene exemplarisch war für die Begründung von Rechtspositionen aus der Historie, ist diese beispielhaft als Untersuchung, die nicht nur unter lokal- und landeshistorischen Aspekten überzeugt, sondern darüber hinaus auch auf der Höhe der aktuellsten Methodendiskussion unserer Tage steht.

*R. J. Weber*

Walter Fürnrohr, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Regensburg, Kallmünz (Lasseben), 2., überarb. Aufl. 1987. 79 S., Frontispiz, 31 Abb.

Fürnrohrs Schrift war 1963 in erster Auflage zum 300. Jahrestag der Eröffnung des nunmehr in Permanenz tagenden Regensburger Reichstags erschienen. Das Jubiläumsschriftchen hat es verdient, daß es inzwischen in zweiter Auflage herauskommen konnte und damit wieder greifbar ist. Sein erster, kürzerer Teil enthält einen Abriss von Geschichte, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Reichstags, ein zweiter, etwas umfangreicherer Abschnitt stellt die innen- und außenpolitischen Hauptgegenstände der Beratungen dar. Hier erreicht Fürnrohr kompandienhafte Dichte, mit der auf nicht viel mehr als 30 Druckseiten praktisch alle Aktionen des deutschen – und das hieß in jener Zeit immer auch europäischen – »Staatstheaters« der zweiten Hälfte des 17. und des ganzen 18. Jahrhunderts vorgeführt werden. Dem Verfasser geht es erklärtermaßen darum, den Regensburger Reichstag vor der herabsetzenden, oft geradezu hämischen Kritik in Schutz zu nehmen, die noch vor wenigen Jahrzehnten in der Verfassungsgeschichte Mode war, verbunden meist mit einer generellen Herabsetzung des Alten Reiches. Einer solchen apologetischen Tendenz wird man zustimmen können, auch wenn sie inzwischen nicht mehr ganz so nötig ist wie noch in den sechziger Jahren. Zu weit geht der Autor, wenn er dem alten Reichstag den Charakter einer »Volksvertretung« zubilligt; das war er, und sei es auch nur »indirekt«, nie. Es blieb beim »Staatenhaus«, dessen wichtigste Mitglieder, die Fürsten, dort nicht als Vertreter ihrer Untertanen saßen, sondern aus eigenem Recht bzw. als Angehörige ihres Kollegiums.